



Jahresbericht Sozial und Recht 2016

Im vergangenen Vereinsjahr habe ich keine Anfragen von Mitgliedern erhalten.

Am 7. April habe ich die reguläre Ressortsitzung in Nottwil besucht:

Im Vordergrund stand der IV Grundsatz «einfach und zweckmässig» in Bezug auf bauliche Massnahmen. (Zu Hause, bei der Arbeit, in der Schule). «Einfach und zweckmässig» kann in der IV Praxis bedeuten, dass Ehepartnern zuzumuten ist, in verschiedenen Zimmern, auf verschiedenen Stockwerken zu schlafen, sollte ein Ehepartner keine Stufen mehr steigen können. Beispiel: Die querschnittsgelähmte Person bewohnt mit der Familie ein Haus. Im EG befindet sich ein 10 m² Zimmer welches als Abstellraum genutzt wird. Ein kleines Badezimmer ist ebenfalls im Erdgeschoss vorhanden. Die IV argumentiert wie folgt: das 10 m² grosse Zimmer kann als Schlafzimmer umgenutzt werden: Es bietet Platz für ein Bett und Kleiderschrank etc. Somit bezahlt die IV nur den Umbau des kleinen Bades im EG; der Treppenlift und die Anpassungen im Familienbadezimmer im 1. OG werden abgelehnt.

Beispiel Balkon: ein Tetraplegiker wohnt in einer Wohnung gebaut um 1980. Die Person möchte in der Wohnung bleiben und weiterhin auch den Balkon nutzen. Die IV weist eine fixe Rampe auf den Balkon ab. Gibt von sich aus aber grünes Licht für eine Metallrampe welche aufgrund der baulichen Situation immer manuell runter und hochgeklappt werden muss: Die IV lässt das Argument nicht gelten, dass der Tetraplegiker dies aufgrund seiner Behinderung nicht selbst machen kann.

Fazit: unter gewissen Umständen kann man bauliche Massnahmen auch bei der Unfallversicherung oder ggf. bei der involvierten Haftpflichtversicherung geltend machen. Diese tragen je nach Ausgangslage die höheren Kosten als die IV macht.

Sollte jemand von euch Probleme haben, zögert nicht mit mir Kontakt aufzunehmen.

Ursulina Hermann 10.2.17

079 562 53 61

uhermann@gmx.ch